

AG_GERICHTE AGVE 2014 1 vom 1. August 2014

AG Gerichte, 2014-08-01, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_gerichte_AGVE_2014_1

FR: AG_GERICHTE AGVE 2014 1 du 1 août 2014

IT: AG_GERICHTE AGVE 2014 1 del 1 agosto 2014

Regeste

I. Strafrecht1 Art. 90 Abs. 3 SVGAus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck von Art. 90Abs. 3 SVG ergibt sich, dass für das Führen eines Motorfahrzeugs mitqualifizierter Blutalkoholkonzentration ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar ist.

Erwägungen

E. 27

I. Strafrecht 1 Art. 90 Abs. 3 SVG Aus der Entstehungsgeschichte und dem Sinn und Zweck von Art. 90 Abs. 3 SVG ergibt sich, dass für das Führen eines Motorfahrzeugs mit qualifizierter Blutalkoholkonzentration ausschliesslich Art. 91 SVG anwendbar ist. Aus dem Entscheid der 1. Strafkammer des Obergerichts vom 14. August 2014 i.S. Staatsanwaltschaft Zofingen-Kulm gegen E.A. (SST.2014.82). Aus den Erwägungen 2. 2.1. In tatsächlicher Hinsicht ist erstellt, dass der Beschuldigte am Abend des 26. September 2013 mit seinem Personenwagen AG (...) von Fahrwangen nach St. Urban fuhr und unterwegs reichlich Alkohol konsumierte. Nach einem kurzen Halt in St. Urban fuhr er in der Folge weiter Richtung Murgenthal und verlor um ca. 03.30 Uhr zufolge seines Blutalkoholgehalts von mindestens 1.94 auf der Bergstrasse in Murgenthal die Herrschaft über seinen Wagen, woraufhin er von der Strasse abkam und mit seinem Wagen im Strassengraben landete. 2.2. 2.2.1. Wer u.a. wegen Alkoholeinflusses nicht über die erforderliche körperliche und geistige Leistungsfähigkeit verfügt, gilt während dieser Zeit als fahrunfähig und darf kein Fahrzeug führen (Art. 31 Abs. 2 SVG). 2014 Obergericht, Abteilung Strafgericht

E. 28

2.2.2. Nach Art. 91 Abs. 1 SVG in der im Zeitpunkt der Tat bis

E. 31

Art. 90 Abs. 3 SVG richtigerweise nicht erfasst wird, sondern ausschliesslich unter Art. 91 SVG fällt.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.